

## Bekanntmachung

**Planfeststellung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).**

### Ergänzende öffentliche Anhörung zur Planänderung (Tektur vom 31.01.2018)

**B 85, Cham - Regen;**

**Planfeststellung für den Ausbau westlich Ayrhof (3. Fahrstreifen) im Zuge der B 85 von Abschnitt 2220, Station 2,920 bis Abschnitt 2240, Station 0,086 im Gebiet der Gemeinde Kollnburg und einer ökologischen Kompensationsmaßnahme im "Brandtner Moor" im Gebiet der Gemeinde Langdorf**

**Die Planfeststellung wurde beantragt von der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau.**

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Allersdorf der Gemeinde Kollnburg und in der Gemarkung Langdorf der Gemeinde Langdorf beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisansträge.

**Der ergänzten Planunterlagen in Form der Tektur (Stand 31.01.2018) – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegen zur allgemeinen Einsicht aus**

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Gemeinde Langdorf, Hauptstr. 8, Zi-Nr. 7, 1. OG

in der Zeit (vom – bis)

vom 13.08.18 bis 13.09.18

während der Dienststunden (von – bis)

Mo – Do, je von 08<sup>00</sup> – 16<sup>00</sup> Uhr, Freitag 08<sup>00</sup> – 12<sup>00</sup>, Mittwoch geschlossen

Zudem werden die ergänzten Planunterlagen in Form der Tektur (Stand 31.01.2018) im Internet unter [www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de) unter den Rubriken „Planung und Bau“, „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“, „Neue Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 BayVwVfG).

Für das o. a. Straßenbauvorhaben wird auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, seit Mai 2014 ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Der Plan für das Straßenbauvorhaben lag in der Zeit vom 12.05.2014 bis 12.06.2014 in der Gemeinde Kollnburg und in der Zeit vom 20.05.2014 bis 20.06.2014 in der Gemeinde Langdorf zur Einsicht aus.

Aufgrund von Einwendungen im bisherigen Anhörungsverfahren hat der Vorhabenträger Planänderungen sowie Planergänzungen vorgenommen (Tektur).

Die Tektur vom 31.01.2018 beinhaltet im Wesentlichen:

- Der Kreuzungsbereich der B 85 mit der Kreisstraße REG 19 und der Gemeindeverbindungsstraße Mehlbach wird in das Planfeststellungsverfahren aufgenommen.
- Die bestehende höhengleiche Kreuzung wird in einem teilplanfreien Knotenpunkt mit Unterführung (Regelungsverzeichnis-Nr. 19) umgebaut.
- Ein öffentlicher Feld- und Waldweg wird südlich der B 85 errichtet (Regelungsverzeichnis-Nr. 36).
- Mit anfallenden Massenüberschüssen wird südlich der B 85 ein Wall errichtet (Regelungsverzeichnis-Nr. 22).
- Das Regenrückhaltebecken wird nach Westen verschoben und das Speichervolumen vergrößert (Regelungsverzeichnis-Nr. 2).
- Das ökologische Ausgleichskonzept wird den Planänderungen angepasst.

Der Vorhabenträger hat die Planänderungen und Planergänzungen aus Gründen der Übersichtlichkeit in den Plansatz vom 30.04.2014 aufgenommen. In dem Ordner ist die gesamte aktuelle Planung erläutert

und dargestellt, wie sie planfestgestellt werden soll. Art und Inhalte der Planänderungen sind in den Planunterlagen textlich (in roter Farbe) und karthografisch dargestellt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen die Planänderungen äußern und zwar bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum  
27.09.2018

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Gemeinde Langdorf, Hauptstr. 8, 94264 Langdorf, Zi.Nr. 7, 1. OG

oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zi.Nr. 223.

Die Einwendungen, die aufgrund der ursprünglichen Planunterlagen erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht wiederholt werden.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse [poststelle@reg-nb.bayern.de](mailto:poststelle@reg-nb.bayern.de) erhoben werden. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Satz 1 FStRG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. In Bezug auf Umweltauswirkungen wird darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).



Unterschrift

  
**Otto Probst**  
**1. Bürgermeister**